

2.1.2 Die Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 enthalten innerhalb des vorgegebenen Rahmens im Pflichtbereich einen gemeinsamen Bestand von Fächern und Fachbereichen, der durch einen nach Schularten differenzierten Wahlpflichtbereich mit Wahlpflichtfächern ergänzt wird. Darüber hinaus kann wahlfreier Unterricht (Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht) im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten eingerichtet werden.

2.1.3 Bezüglich der festgelegten Stundenansätze für die Fächer und Fachbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sind für die Schulen nach näherer Bestimmung dieser Verwaltungsvorschrift Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume vorgesehen. Die vorgegebenen Ziele und Inhalte der in der Stundentafel vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind einzuhalten. Dies gilt wegen der Durchlässigkeit insbesondere für die Orientierungsstufe.

2.2 Organisation

2.2.1 Fächerübergreifender Unterricht wie die Umwelt-, Sexual-, Verkehrserziehung und Ökonomische Bildung findet im Rahmen des Pflichtunterrichts entsprechend den geltenden Richtlinien statt.

2.2.2 Unterricht in den naturwissenschaftlichen, den gesellschaftswissenschaftlichen und den künstlerischen Fächern kann ganz oder teilweise integrativ, d. h. fachübergreifend oder fächerverbindend, erteilt werden. Die zugeordneten Fächer sind angemessen zu berücksichtigen und gemäß den Bestimmungen der Schulordnungen zu benoten.

2.2.3 In der Regionalen Schule und der Hauptschule können die Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs integriert als Fach Gesellschaftslehre unterrichtet werden. Es wird dann ebenso wie in der Integrierten Gesamtschule eine Note erteilt.

2.2.4 Für Fächer der Klassenstufen 7 bis 9 der Hauptschule oder der Klassenstufen 7 bis 10 der anderen Schularten, die in der Klassenstufe 9 der Hauptschule oder der Klassenstufe 10 der anderen Schularten gemäß der an der Schule gültigen Stundentafel nicht unterrichtet werden, wird im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis die zuletzt erreichte Jahresnote mit einem entsprechenden Vermerk als Zeugnisnote übernommen.

2.2.5 Bestehende Regelungen zur Organisation des Unterrichts bleiben unberührt.

2.2.6 Schülervertretungen können eigene Arbeitsgemeinschaften einrichten und eigene Veranstaltungen durchführen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

2.3 Erweiterter Freiraum

2.3.1 Alle Schulen bestimmen im Rahmen der für sie geltenden Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in eigener Zuständigkeit über Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie über Unterrichtsangebote im wahlfreien Bereich.

2.3.2 Die Gesamtstundenzahl für die Klassenstufen 5 bis 10 kann in den Pflichtfächern Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik und in den Fachbereichen um eine Wochenstunde bei entsprechendem Ausgleich in anderen Fächern dieser Fächergruppe oder in den Fachbereichen verändert werden.

Entsprechendes gilt für die Gesamtstundenzahl des Wahlpflichtbereichs der betroffenen Schularten.

2.3.3 Alle Schulen haben die Möglichkeit, im Rahmen des pädagogischen Freiraums für zeitlich befristete besondere Arbeitsvorhaben, fachbezogene und fächerübergreifende Projekte und Schwerpunkte bis zu drei Wochenstunden pro Klasse in eigener Verantwortung zu gestalten und zu verwenden.

2.3.4 Weitergehende Abweichungen von den Stundentafeln, die der Schulprofilbildung oder schulischen Schwerpunktsetzung dienen, bedürfen der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium.

3 Stundentafeln der einzelnen Schularten und schulartspezifische Regelungen

3.1 Stundentafel Hauptschule

Unterrichtsfach/ Fachbereich	Klassenstufen ¹			
	5-6	7-9	10	Summe 5-10
1. Pflichtbereich:				
Religion ² /Ethik	4	5	2	11
Deutsch	10	12	4	26
Englisch	8	9	5	22
Mathematik	8	12	5	25
Arbeitslehre	0	9	2	11
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich ³ :	4	12	4	20
Erdkunde				
Geschichte Sozialkunde alternativ: Gesellschaftslehre				
Naturwissenschaftlicher Bereich ⁴ :	6	11	4	21
Biologie Physik/Chemie				
Künstlerischer Bereich ⁵ :	8	6	0	14
Bildende Kunst Musik				
Sport	6	8	2	16
Klassenleiterstunde/Förderunterricht ⁶	2	3	0	5
2. Wahlpflichtbereich⁷:				
Textiles Gestalten/Werken/AG	0	3	2	5
Summe	56	90	30	176
3. Wahlfreier Bereich:				
Wahlfächer ⁸ , z. B.				
Chor/Orchester	(4-6)			
Sport	(4-6)			
Naturwissenschaftl. Bereich	(4-6)			
Sozialwissenschaftl. Bereich	(4-6)			
Künstlerischer Bereich	(4-6)			
Arbeitsgemeinschaften	Je nach zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden			
Förderunterricht	im Rahmen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation			

¹ In begründeten Fällen ist ein Mehr-/Minderangebot in der Orientierungsstufe möglich. Es muss durch ein entsprechendes Angebot in den Klassenstufen 7 bis 9 ausgeglichen werden.

² Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.

³ In der Orientierungsstufe wird nur Erdkunde erteilt, in den Klassen 7 bis 10 ist auf ein ausgewogenes Gesamtverhältnis der Unterrichtszeit für alle drei Fächer zu achten.

⁴ Es ist innerhalb der Schulstufen auf ein ausgewogenes Gesamtverhältnis der Unterrichtszeit für alle drei Fächer zu achten

⁵ Werken und Textiles Gestalten gehören in der Orientierungsstufe zum Pflichtbereich, in den Schuljahren 7 bis 9 zum Wahlpflichtbereich. Es ist auf ein ausgewogenes Gesamtverhältnis der Unterrichtszeit für die Fächer Musik und Bildende Kunst zu achten. Im freiwilligen 10. Schuljahr können Fächer des künstlerischen Bereiches in Arbeitsgemeinschaften erteilt werden.

⁶ Dieses Stundenkontingent kann z. B. für Klassenleiterstunden, Förderstunden, Projekte, weitere Arbeitsgemeinschaften, epochalen Ergänzungsunterricht in bestimmten Fächern u. Ä. genutzt werden. Über Verteilung und Inhalte entscheidet die Schule.

⁷ Leistungen in Arbeitsgemeinschaften werden nicht benotet. Die Teilnahme wird im Zeugnis bescheinigt. Die Schülerinnen und Schüler wählen Textiles Gestalten oder Werken oder eine Arbeitsgemeinschaft. Arbeitsgemeinschaften können im Ermessen der Schule auch zur Ergänzung des Unterrichts im Pflichtbereich genutzt werden, z. B. für zusätzliche Förderung in Deutsch oder Mathematik.

⁸ Angegeben sind Richtwerte.

3.2 Stundentafel Regionale Schule

Unterrichtsfach/ Fachbereich	Klassenstufen		
	5-6	7-10	Summe
1. Pflichtbereich:			
Religion ¹ /Ethik	4	7	11
Deutsch	9	15	24
1. Fremdsprache	9	15	24
Mathematik	8	15	23
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich: Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde alternativ: Gesellschaftslehre	4	15	19
Naturwissenschaftlicher Bereich: Biologie, Physik/Chemie alternativ: Naturwissenschaften in den Klassenstufen 5 und 6	6	15	21
Künstlerischer Bereich: Bildende Kunst Musik	8	6	14
Sport	6	10	16
Arbeitslehre ²	-	4	4
Klassenleiterstunde	2	-	2
Schwerpunkt ³	-	4	4
2. Wahlpflichtbereich⁴:			
2. Fremdsprache	-	14	14
Arbeitslehre			
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaftskunde)			
Musisch-künstlerischer Bereich (Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel)			
Naturwissenschaftlicher Bereich (Mathematik, Physik, Technik, Informatik, Biologie, Chemie)			
Sport			
Summe	56	120	176
3. Wahlfreier Bereich:			
Wahlfächer ⁵ , z. B.			
Chor/Orchester	(4-6)		
Sport	(4-6)		
Naturwissenschaftl. Bereich	(4-6)		
Sozialwissenschaftl. Bereich	(4-6)		
Künstlerischer Bereich	(4-6)		
Arbeitsgemeinschaften	Je nach zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden		
Förderunterricht	im Rahmen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation		

¹ Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.

² Das Fach Arbeitslehre, das auch der Vor- und Nachbereitung von Betriebspraktika dient, soll in mindestens zwei Klassenstufen unterrichtet werden.

³ Jede Regionale Schule kann nach eigener Schwerpunktsetzung eine Wochenstunde in den Klassenstufen 7 bis 10 nutzen, um den Stundenansatz für Fachbereiche bzw. Fächer zu erhöhen oder um eigene Projekte oder Unterrichtsvorhaben durchzuführen.

⁴ Im Wahlpflichtbereich sollen bei dreizügigen Regionalen Schulen mindestens drei Schwerpunkte, darunter in jedem Fall die zweite Fremdsprache, angeboten werden.

⁵ Angegeben sind Richtwerte.

3.3 Stundentafel Realschule

Unterrichtsfach/ Fachbereich	Klassenstufen		
	5-6	7-10	Summe
1. Pflichtbereich:			
Religion ¹ /Ethik	4	7	11
Deutsch	9	15	24
1. Fremdsprache	9	16	25
Mathematik	8	16	24
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich:	4	15	19
Erdkunde	[4]	[5]	[9]
Geschichte		[7]	[7]
Sozialkunde		[3]	[3]
Naturwissenschaftlicher Bereich:	6	15	21
Biologie	[4]	[5]	[9]
Physik	}	[5]	[6]
Chemie		[2]	[6]
Künstlerischer Bereich:	8	11	19
Bildende Kunst	[4]	[6]	[10]
Musik	[4]	[5]	[9]
Sport	6	10	16
Klassenleiterstunde/Förderunterricht	2		2
2. Wahlpflichtbereich:			
Klassenstufe 7(6) bis 10		15	15
2. Fremdsprache		[15]	[15]
Klassenstufe 7 und 8			
Mathematik- Naturwissenschaften		(4)	(4)
Technisches Zeichnen		(4)	(4)
Familienhauswesen		(4)	(4)
Textverarbeitung		(4)	(4)
Bildende Kunst/Werken		(4)	(4)
Sport		(4)	(4)
Informationstechnologie		(4)	(4)
Eigenes Wahlpflichtfach		(4)	(4)
Klassenstufe 9 und 10			
2. Fremdsprache		(7)	(7)
Mathematik/ Naturwissenschaften		(7)	(7)
Wirtschafts- und Sozialkunde		(7)	(7)
Sozialpädagogik		(7)	(7)
Sport		(7)	(7)
Eigenes Wahlpflichtfach		(7)	(7)
Summe	56	120	176
3. Wahlfreier Bereich:			
Wahlfächer ² , z. B.			
Chor/Orchester		(4-6)	
Sport		(4-6)	
Naturwissenschaftl. Bereich		(4-6)	
Sozialwissenschaftl. Bereich		(4-6)	
Künstlerischer Bereich		(4-6)	
Arbeitsgemeinschaften		Je nach zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden	
Förderunterricht		im Rahmen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation	

3.3.1 Pflichtbereich

Neben dem Pflichtfach Englisch kann auch Französisch ab Klassenstufe 5 als Pflichtfach (1. Fremdsprache) unterrichtet werden. In diesen Fällen wird Englisch auch als Wahlpflichtfach (2. Fremdsprache) neben Französisch angeboten.

3.3.2 Wahlpflichtbereich

3.3.2.1 In den Klassenstufen 7 bis 10 bieten die Schulen Wahlpflichtfächer an, die in der Stundentafel ausgewiesen sind. Die Wahlpflichtfächer der Klassenstufen 7 und 8 können – mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache – miteinander kombiniert oder mit einem höheren Stundenansatz unterrichtet werden.

3.3.2.2 Die Wahlpflichtfächer der Klassenstufen 7 und 8 können auch in den Klassenstufen 9 und 10 fortgeführt und die Wahlpflichtfächer der Klassenstufen 9 und 10 können in die Klassenstufe 8 vorgezogen werden.

3.3.2.3 Zweizügige Schulen eröffnen mindestens zwei, dreizügige Schulen mindestens drei Wahlmöglichkeiten, zwischen denen die Schülerinnen und Schüler eine Auswahl treffen. Jede Schule bietet Französisch als zweite Fremdsprache an.

3.3.2.4 Die zweite Fremdsprache kann mit Genehmigung der Schulbehörde an mindestens vierzügigen Realschulen schon ab Klassenstufe 6 unterrichtet werden, sofern ab Klassenstufe 7 ein weiteres Angebot in der zweiten Fremdsprache eingerichtet werden kann. Die dafür vorgesehenen 4 Wochenstunden werden durch Aufstockung der Stundentafel auf 30 Wochenstunden in Klassenstufe 6 und durch Kürzung in anderen Fächern erreicht.

3.3.2.5 Entscheidet sich eine Realschule für ein eigenes Wahlpflichtfach mit Schwerpunkt im sprachlichen, fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen, technischen, sozialwissenschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Bereich, muss dieses dem Anforderungsniveau anderer Wahlpflichtfächer entsprechen. Die grundlegenden Lernziele und Lerninhalte sind schriftlich festzuhalten. Sofern ein eigenes Wahlpflichtfach auch in den Klassenstufen 9 und 10 unterrichtet wird, muss es von der Schulbehörde unter Vorlage eines Lehrplans genehmigt werden.

3.3.2.6 Die zweite Fremdsprache kann nicht nur als von der Klassenstufe 7 bis zur Klassenstufe 10 durchgehendes Wahlpflichtfach mit einem Gesamtstundenansatz von 15 Wochenstunden, sondern auch als neu einsetzendes Wahlpflichtfach der Klassenstufen 9 und 10 unterrichtet werden. Es muss eine Gesamtstundenzahl von mindestens sieben Wochenstunden erreicht werden.

¹ Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.

² Angegeben sind Richtwerte.

[] Mindestansätze in den Fächern

3.4 Stundentafel Integrierte Gesamtschule

Unterrichtsfach/ Fachbereich	Klassenstufen		
	5-6	7-10	Summe
1. Pflichtbereich:			
Religion ¹ /Ethik	4	7	11
Deutsch	9	15	24
1. Fremdsprache	9	15	24
Mathematik	8	15	23
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich: Gesellschaftslehre ² Arbeitslehre	4 -	15	19
Naturwissenschaftlicher Bereich: Biologie Physik Chemie	4	16	20
Künstlerischer Bereich: Bildende Kunst Musik	10	8	18
Sport	6	10	16
Klassenleiterstunde	2	4	6
2. Wahlpflichtbereich:			
2. Fremdsprache ³			
Arbeitslehre Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaftskunde) Musisch-künstlerischer Bereich (Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel) Naturwissenschaftlicher Bereich (Mathematik, Physik, Technik, Informatik, Biologie, Chemie) Sport	-	15	15
Summe	56	120	176
3. Wahlfreier Bereich:			
3. Fremdsprache ⁴	-	(4-6)	(4-6)
Wahlfächer ⁵ , z. B. Chor/Orchester Sport Naturwissenschaftl. Bereich Sozialwissenschaftl. Bereich Künstlerischer Bereich Arbeitsgemeinschaften Förderunterricht		(4-6) (4-6) (4-6) (4-6) (4-6) Je nach zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden im Rahmen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation	

- ¹ Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.
- ² Im Fach Gesellschaftslehre müssen mindestens ein Drittel der Stunden auf das Fach Geschichte entfallen.
- ³ Die 2. Fremdsprache muss angeboten werden.
- ⁴ Mindestens eine 3. Fremdsprache muss angeboten werden.
- ⁵ Angegeben sind Richtwerte.

3.5 Stundentafeln Gymnasien

3.5.1 Stundentafel nicht-altsprachliches Gymnasium

Unterrichtsfach/ Fachbereich	Klassenstufen		
	5-6	7-10	Summe
1. Pflichtbereich:			
Religion ¹ /Ethik	4	7	11
Deutsch	9	15	24
1. Fremdsprache	9	15	24
2. Fremdsprache ²	0	15	15
Mathematik	8	15	23
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich: Erdkunde Geschichte Sozialkunde	4 [4] [0] [0]	15 [5] [7] [3]	19 [9] [7] [3]
Naturwissenschaftlicher Bereich: Physik Chemie Biologie	6 } [2] [4]	16 [6] [5] [5]	22 [7] [6] [6]
Künstlerischer Bereich: Bildende Kunst Musik	8 [4] [4]	12 [6] [6]	20 [10] [10]
Sport	6	10	16
Klassenleiterstunde/Förderunterricht	2	0	2
Summe	56	120	176
2. Wahlfreier Bereich:			
3. Fremdsprache ³	0	6	6
Wahlfächer ⁴ , z. B. Chor/Orchester Sport Naturwissenschaftl. Bereich Sozialwissenschaftl. Bereich Künstlerischer Bereich Arbeitsgemeinschaften Förderunterricht		(4-6) (4-6) (4-6) (4-6) (4-6) Je nach zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden im Rahmen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation	

- ¹ Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.
 - ² Abweichungen für das Vorziehen der 2. Fremdsprache sind in einem Rundschreiben geregelt.
 - ³ Mindestens eine 3. Fremdsprache muss angeboten werden.
 - ⁴ Angegeben sind Richtwerte.
- [] Mindestansätze in den Fächern

3.5.2 Stundentafel altsprachliches Gymnasium und altsprachliche Züge, einschließlich „Latein plus“

Unterrichtsfach/ Fachbereich	Klassenstufen		
	5-6	7-10	Summe
1. Pflichtbereich:			
Religion ¹ /Ethik	4	7	11
Deutsch	8	14	22
1. Fremdsprache	10	14	24
2. Fremdsprache ²	0-5	12-15	15/17
3. Fremdsprache ²	0	10/12	10/12
Mathematik	8	14	22
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich:			
Erdkunde	[4]	[4]	[8]
Geschichte	[0]	[7]	[7]
Sozialkunde	[0]	[3]	[3]
Naturwissenschaftlicher Bereich:			
Physik	}	[5]	[6]
Chemie		[5]	[6]
Biologie		[5]	[6]
Künstlerischer Bereich:			
Bildende Kunst	[4]	[6]	[10]
Musik	[4]	[6]	[10]
Sport	7	9	16
Klassenleiterstunde/Förderunterricht	1	0	1
Summe	56-59	121-124	180/182
2. Wahlfreier Bereich:			
Wahlfächer ³ , z. B.			
Chor/Orchester	(4-6)		
Sport	(4-6)		
Naturwissenschaftl. Bereich	(4-6)		
Sozialwissenschaftl. Bereich	(4-6)		
Künstlerischer Bereich	(4-6)		
Arbeitsgemeinschaften	Je nach zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden		
Förderunterricht	im Rahmen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation		

¹ Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.

² Die Erhöhungen der Stundenzahlen in der 2. und 3. Fremdsprache werden schulintern teilweise durch Kürzungen in anderen Fächern ausgeglichen. Konkrete Regelungen für das Vorziehen der 2. und ggf. der 3. Fremdsprache und für „Latein plus“ enthält ein Rundschreiben.

³ Angegeben sind Richtwerte.

[] Mindestansätze in den Fächern

eigenen Stundentafel fasst, gilt die Bezugsvorschrift zu 1 weiter.

6 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Bezugsvorschriften zu 1 und zu 2 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Die Bezugsvorschrift zu 3 ist für die Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

4 Verfahren

Die Entscheidung über die schuleigene Stundentafel trifft die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulleiterbeirats und nach Anhören des Schulausschusses. Die Schulaufsicht ist vor dem In-Kraft-Treten über die schuleigene Stundentafel zu unterrichten.

5 Übergangsbestimmung

Solange die Gesamtkonferenz nach In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift keinen Beschluss zur schul-